## Bundesministerium

Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

## bmvrdj.gv.at

BMVRDJ - V (Verfassungsdienst) <u>Sektion.V@bmvrdj.gv.at</u>

## Mag. Savina KALANJ

Sachbearbeiterin

Savina.KALANJ@bmvrdj.gv.at

+43 1 521 52-302920 Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an sektion.v@bmvrdj.gv.at zu richten.

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei

die Parlamentsdirektion

den Rechnungshof

die Volksanwaltschaft

den Verfassungsgerichtshof

den Verwaltungsgerichtshof

alle Bundesministerien

alle Sektionen des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

die Geschäftsstelle der Plattform "Digitales Österreich" beim Bundesministerium für Digitalisierung und

Wirtschaftsstandort

den Datenschutzrat

die Datenschutzbehörde

die Anwaltschaft für Gleichbehandlung

die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundeskanzleramt

den Rat für Forschung und Technologieentwicklung

den Familienpolitischen Beirat beim Bundeskanzleramt

die Bundestheater-Holding GmbH

den österreichischen Statistikrat

die Bundesanstalt "Statistik Österreich"

das Präsidium der Finanzprokuratur

die Österreichische Bundesforste AG

die ÖBB-Holding AG

die Österreichische Post AG

die Telekom Austria AG

die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich

die Bundes-Jugendvertretung

die Finanzmarktaufsicht

die Bundesbeschaffung GmbH

die Bundeswettbewerbsbehörde

die Kommunikationsbehörde Austria

die Telekom-Control-Kommission

die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

die Österreichische Bundes-Sportorganisation

alle Ämter der Landesregierungen

die Verbindungsstelle der Bundesländer

das Bundesverwaltungsgericht

das Bundesfinanzgericht

alle Landesverwaltungsgerichte

die Vereinigung der Mitglieder der Verwaltungsgerichte

- den Österreichischen Gemeindebund
- den Österreichischen Städtebund
- die Wirtschaftskammer Österreich
- die Bundesarbeitskammer
- die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
  - (Landwirtschaftskammer Österreich LKÖ)
- den Österreichischen Landarbeiterkammertag
- den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
- die Österreichische Notariatskammer
- die Österreichische Patentanwaltskammer
- die Österreichische Ärztekammer
- die Österreichische Zahnärztekammer
- die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
- die Österreichische Apothekerkammer
- die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
- die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
- die Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs
- den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
- die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
- das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
- das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
- das Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversität Wien
- das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
- das Institut für Europarecht der Universität Wien
- das Institut für Europarecht der Universität Graz
- das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
- das Institut für Europarecht der Universität Salzburg
- das Institut für Europarecht der Universität Linz
- das Europainstitut der Wirtschaftsuniversität Wien
- die Österreichische Universitätenkonferenz
- die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
- das Österreichische Institut für Europäische Rechtspolitik
- die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
- die Österreichische Juristenkommission
- das Austrian Standards Institute
- den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- die Vereinigung der Österreichischen Industrie
- den Österreichischen Gewerkschaftsbund
- die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
- den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter
- den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
- den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
- den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe

den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein

die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ)

die ARGE Daten

die Gesellschaft des Österreichischen Roten Kreuzes

den Umweltdachverband

den Verein "Ökobüro"

den Verein "EU-Umweltbüro"

die Wiener Zeitung

die Bundesrechenzentrum GmbH

den ANKÖ

die ASFINAG

die Buchhaltungsagentur des Bundes

die Via Donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH

die AIT Austrian Institute of Technology GmbH

die vemap Einkaufsmanagement GmbH

die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH

die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur

die Austro Control GmbH

Geschäftszahl: BMVRDJ-600.883/0040-V 4/2019

## Statistische Verpflichtungen im Bundesvergabegesetz 2018 und im Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018; Rundschreiben 2019

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst teilt ergänzend bzw. korrigierend zu seinem Rundschreiben vom 9. August 2018, BMVRD-600.883/0049-V 4/a/2018, mit:

- 1. Wie bereits unter Punkt 2.1. des og. Rundschreibens ausgeführt, haben die aggregierten Zahlen der Bundesministerien nicht nur die Vergaben der Zentralstelle, sondern auch die Vergaben aller nachgeordneten Dienststellen des jeweiligen Bundesministeriums zu umfassen.
- 2. Die Tabellen sind von den öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern im Vollziehungsbereich des Bundes bis 10. Februar 2020 (für den Meldezeitraum 2019) und danach bis 10. Februar eines jeden Jahres für das jeweils vorangehende Kalenderjahr an die Adresse abt.v4@bmvrdj.gv.at zu übermitteln.
- 3. Von der im Rundschreiben vom 9. August 2018 in Punkt 2.3 in Aussicht genommenen automationsunterstützten Auswertung im Vollziehungsbereich des Bundes wird derzeit Abstand genommen; die Daten sind von den Auftraggebern zu melden.

- 4. Die durch die Landesregierung €360 Abs. 2 Meldung gemäß des Bundesvergabegesetzes 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, hat bis 1. April eines jeden Jahres an die Adresse abt.v4@bmvrdj.gv.at zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass die für die öffentlichen Auftraggeber und die Sektorenauftraggeber im Vollziehungsbereich des Landes getrennt zu erfolgen hat (dh. in unterschiedlichen Tabellenzeilen), da diese Daten zwei verschiedenen Berichten an die Kommission zugrunde gelegt werden.
- 5. Bei der ersten Meldeperiode für das Jahr 2018 sind verschiedene Fragen aufgetaucht. Im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise erfolgen die folgenden Klarstellungen:
- 5.1. Bei Rahmenvereinbarungen ist hinsichtlich der Informationen gemäß § 360 Abs. 5 BVergG 2018 jeweils nur der Abschluss der RV zu melden, nicht also die Abrufe aus der RV.
- 5.2. Hinsichtlich der Vergaben durch die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) ist wie folgt zu differenzieren:
- 1) sofern die BBG für sich selbst Vergabeverfahren durchführt (Eigenbeschaffungen), hat sie dies gesondert einzumelden,
- 2) sofern die BBG als zentrale Beschaffungsstelle tätig wird, ist wie folgt vorzugehen:
  - a) Im Vollziehungsbereich des Bundes kann die BBG
    - aa) entweder die entsprechenden Zahlen aufgegliedert für die einzelnen Auftraggeber (unter Ausweisung jedes einzelnen öffentlichen Auftraggebers und Sektorenauftraggebers) dem BMVRDJ melden oder
    - bb) diese Zahlen dem jeweiligen Auftraggeber melden, welcher diese seiner Meldung an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zugrunde legt.
  - b) Im <u>Vollziehungsbereich eines Landes</u> hat die BBG die entsprechenden Zahlen dem jeweiligen Land zu melden, welches diese Zahlen seiner aggregierten Meldung zugrunde zu legen hat.

Bei Rahmenvereinbarungen hat unter Zugrundelegung des Mengengerüsts (vgl. dazu das Rundschreiben BMVRDJ-VA.C-216/17/0001-V 4/a/2019) seitens der BBG eine Aufschlüsselung nach den Werten für die jeweiligen Vollziehungsbereiche (Bund/Land) und nach den Kategorien öffentlicher Auftraggeber/Sektorenauftraggeber zu erfolgen; die Einmeldung der Zahlen hat gemäß den obigen Grundsätzen zu erfolgen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass eine doppelte Meldung der Beschaffungen vermieden wird.

- 5.3. Der relevante Zeitpunkt für die Beurteilung der Zuordnung zu einer Meldeperiode ist der Zeitpunkt der Zuschlagserteilung (vgl. die §§ 145 und 307 BVergG 2018 bzw. § 74 BVergGKonz). Insofern sind faktische Buchungsvorgänge wie etwa später erfolgende Teilzahlungen nicht für die Zuordnung zu einer Meldeperiode relevant.
- 5.4. Bei Dauerschuldverhältnissen ist ebenso der Zeitpunkt der Zuschlagserteilung für die Berechnung des Auftragswertes wie auch für die Zuordnung zu einer Meldeperiode relevant. Der einzumeldende Wert ist der Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) über die gesamte Vertragsdauer. Sofern dieser Wert nicht ermittelt werden kann (zB bei Dienstleistungen, die nach Stundensätzen abgerechnet werden), ist der für die Leistung vereinbarte Wert (zB der Stundensatz) heranzuziehen und der Auftragswert unter sinngemäßer Heranziehung der Regelungen über die Berechnung des geschätzten Auftragswertes (vgl. dazu insbesondere die §§ 16 Abs. 2 bzw. 189 Abs. 2 BVergG 2018) zu ermitteln.
- 5.5. Fällt der Zeitpunkt der Zuschlagserteilung in eine relevante Meldeperiode, hat die Meldung zu erfolgen, auch wenn das Vergabeverfahren noch nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006, vergeben wurde.
- 5.6. Für die Berechnung des Wertes gemäß § 360 Abs. 5 Z 3 BVergG 2018 (Gesamtwert der Vergaben im Unterschwellenbereich) ist der Wert ohne Umsatzsteuer heranzuziehen.
- 5.7. In die Meldung betreffend den Gesamtwert der Vergaben im <u>Unterschwellenbereich</u> gemäß § 360 Abs. 5 Z 3 BVergG 2018 sind <u>alle</u> Aufträge und <u>alle</u> Wettbewerbe unabhängig von ihrem Wert bzw. der Höhe der Preisgelder einzurechnen. Dies bedeutet insbesondere, dass <u>alle</u> Direktvergaben in die Meldung einzubeziehen sind (vgl. dazu den Verweis auf § 360 Abs. 1 und 5 BVergG 2018 in den §§ 46, 47, 213 und 214 BVergG 2018). Eine getrennte Ausweisung von Direktvergaben in Abgrenzung zu sonstigen Vergaben im Unterschwellenbereich ist nicht notwendig.
- 5.8. Sofern die gemäß § 360 Abs. 5 Z 3 BVergG 2018 eingeräumte Möglichkeit der stichprobenartigen Schätzung des Gesamtwertes der Vergaben im Unterschwellenbereich in Anspruch genommen wird, ist anzugeben, auf welcher Methode diese Schätzung basiert (vgl. dazu auch Tabelle H der Anlage zum Rundschreiben aus 2018).
- 5.9. Sofern der Gesamtwert der Vergaben im Unterschwellenbereich nicht geschätzt wird, ist der Gesamtwert auf ganze Euro ab- oder aufzurunden.

29. Oktober 2019 Für den Bundesminister: i.V. LANNER

Elektronisch gefertigt